

SAT1 – SatellitenFernsehen GmbH · Hegelstr. 61 · 6500 Mainz

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf



Mainz, 20. November 1986
as/schn

Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Gesetzentwurf der Landesregierung -
Drucksache 10/1440

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der SAT 1 - SatellitenFernsehen GmbH zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung. Wir bitten um Verständnis, daß wir uns zur Anfertigung von 100 Überstücken außerstande sehen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Doetz
Jürgen Doetz

Anlagen (25)

SAT1
SatellitenFernsehen
GmbH
HR Mainz B 3021
Geschäftsführer:
Jürgen Doetz

Hegelstraße 61
Postfach 3730
6500 Mainz
Telefon 061 31/3864-0
Teletex 61 31959
Telefax 38 6440

Mainzer Volksbank
BLZ 55190000
Kto. Nr. 243 502 010



S T E L L U N G N A H M E
ZUM GESETZENTWURF DER LANDESREGIERUNG
FÜR EIN RUNDfunkGESETZ FÜR DAS LAND
N O R D R H E I N - W E S T F A L E N

(LRG - NW)

- Drucksache: 10/1440 -

Der jetzt vorgelegte Regierungsentwurf entspricht in seinen Grundzügen weitgehend dem Referentenentwurf. Die SAT 1 GmbH hält es deswegen für angebracht, auf die Stellungnahme des Bundesverbandes Kabel und Satellit e.V. zu dem Referentenentwurf zu verweisen; SAT 1 schließt sich dieser Stellungnahme des Verbandes, dessen Mitglied sie ist, vollinhaltlich an. Durch diese Bezugnahme kann sich die nachfolgende Stellungnahme auf einige knappe Äußerungen beschränken.

I. Werbung, Jugendschutz-Regelungen

§ 20 Abs. 2 und Abs. 3 RegE unterwerfen die Werbung vielfältigen Beschränkungen. Besonders anzugreifen ist das partielle Verbot von Sonntagswerbung. Die Argumente gegen ein Verbot der Sonntagswerbung sind mehrfach erörtert worden, so daß hier zusammenfassend festgestellt werden kann,

daß eine solche Beschränkung zum Schutz von Sonn- und Feiertagen nicht erforderlich ist. Sie stellt eine übermäßige Belastung privater Rundfunkveranstalter dar, die dann insbesondere bei sonntäglichen Sportveranstaltungen, die (systembedingt) aus Werbung finanziert werden müssen, in der Praxis ein völliges Programm-Verbot erhalten. Unbegreiflich ist auch, warum zwar nordrhein-westfälische Veranstalter dieser Beschränkung unterliegen, herangeführte Programme gemäß § 32 Abs. 4 jedoch nicht.

Ebenfalls unverständlich ist das Verbot jeglicher unterbrechender Werbung. Der RegE fällt damit hinter den bereits in Bremerhaven erreichten Konsens der Länder zurück, die eine einmalige Unterbrechung bei mehr als 60-minütigen Sendungen für angemessen gehalten hatten.

Kritik verdient auch die Jugendschutz-Regelung (§ 12 Abs. 2 RegE). Im Ergebnis wird hier sogar soweit gegangen, daß Filme, die für Jugendliche ab 16 Jahren geeignet sind, erst nach Mitternacht gesendet werden dürfen. Welchen Inhalt die Richtlinie der LfK haben könnte, bleibt ungewiß, auch nach Lektüre der Entwurfsbegründung. Diese Regelung ist zu unbestimmt und zu weitgehend, als daß sie toleriert werden könnte.

II. Finanzierung der Landesanstalt

§ 58 RegE schreibt vor, daß die Landesanstalt ihre Tätigkeit v.a. aus einer Veranstalterabgabe finanziert, die zwischen 1 % und 3 % der Bruttoeinnahmen aus Werbung betragen darf (§ 58 Abs. 3 RegE).

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu § 53 des Referentenentwurfs in der Stellungnahme des Bundesverbandes Kabel und Satellit muß hier erneut unterstrichen werden, daß diese Form der Finanzierung eine unzumutbare Belastung für private Rundfunkveranstalter darstellen würde, und daß statt dessen der Finanzbedarf der Aufsichtsinstanzen für privaten Rundfunk aus dem allgemeinen Rundfunkgebührenaufkommen bzw. dem sogenannten Kabelgroschen zu decken ist.

III. Lokaler Rundfunk

Im Hinblick auf die Regelung lokaler Rundfunkveranstaltungen ist zunächst zu begrüßen, daß die Einrichtung lokaler Medienräte, die im Referentenentwurf vorgesehen war, hier fallengelassen worden ist. Abgesehen von diesem Positivum sind jedoch entscheidende Kritikpunkte bestehen geblieben.

Zum einen wurde das sogenannte Zwei-Säulen-Modell beibehalten. Die dadurch geschaffene Trennung zwischen wirtschaftlicher und publizistischer Kompetenz er-

scheint künstlich und ist praktisch wohl kaum durchführbar. Beispielhaft läßt sich dies an dem vorgesehenen Modus der Bestellung des Chefredakteurs lokaler Veranstalter belegen: Hier sollen Betriebsgesellschaft und Veranstaltergemeinschaft gemeinsam entscheiden. Aus dem Pressebereich ist hinlänglich bekannt, daß eine Aufteilung publizistischer und wirtschaftlicher Kompetenzen gerade in entscheidenden Fragen wie der der Chefredakteursbestellung zu erheblichen Konflikten führt. Es bleibt unerfindlich, warum die Landesregierung trotz der bekannten praktischen Probleme aus der Presse einen solchen Vorschlag im Rundfunkbereich erneut aufgreift.

Weiterhin ist die bereits in der BKS-Stellungnahme kritisierte strenge Gemeinnützigkeit lokaler Rundfunkveranstalter abzulehnen. Dieser Zwang zur Gemeinnützigkeit, der durch die Verpflichtung zur Bereitstellung von Sendezeiten an bestimmte Gruppen (§ 23 Abs. 4 RegE) noch zusätzlich verstärkt wird, läuft dem unternehmerischen Moment privaten Rundfunks und damit der Entwicklung einer eigenverantwortlichen publizistischen Tätigkeit diametral entgegen.

Zu kritisieren ist weiterhin, daß der WDR sich an der Betriebsgesellschaft mit 25 % beteiligen darf. Hierin liegt eine verfassungsrechtlich bedenkliche Vermengung öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunkträgerschaft, die in jüngster Zeit insbesondere von der Monopolkommission (6. Hauptgutachten, Teilzahl 584), aber auch vom 56. Deutschen Juristentag rechtlich kritisiert wurde.

Bedenklich ist hierbei auch, daß der WDR sich nur an Veranstaltergemeinschaften beteiligen darf, die auch am Ort seines Sitzes tätig sind (§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2). Durch die Streichung des Satzes 4 von § 22 Abs. 3 RegE wird die Tendenz des WDR zur Beteiligung an landesweiten Programmen gefördert.

Die Regelung bezüglich der Zulassung kommunaler Träger als Rundfunkveranstalter wird, auch wenn sie nur auf 15 % Anteile beschränkt sind, im Hinblick auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im sogenannten vierten Rundfunkurteil (Urteilsdruck S. 75) zu überdenken seien. Gleiches gilt für die Zugangsbeschränkungen der Presse. Abgesehen von der Frage, ob sich bei einer Einschränkung auf max. 15 % überhaupt genügend andere, presseferne Interessenten finden, erscheint jene Beschränkung jedenfalls zu rigide. Auch das vierte Rundfunkurteil hat nur für den Fall lokaler Monopolstellungen die prinzipielle Zulässigkeit von Beschränkungen der Presse bejaht. Zudem hat das Gericht nur Vorkehrungen gegen das Entstehen vorherrschender Meinungsmacht verlangt. In Nordrhein-Westfalen wird die Presse jedoch generell auf einen "Zwerganteil" am privaten Rundfunk zurückgestutzt. Dies ist verfassungsrechtlich unhaltbar.

IV. Weitere Bestimmungen

Anstelle einer erneuten Ausführung verweisen wir hinsichtlich folgender Bestimmungen auf die Stellungnahme des Bundesverbandes Kabel und Satellit zum Referentenentwurf des LMG:

1. Zulassungsregelung (§§ 5 ff.)

Abzulehnen sind die Auswahlregelung (§ 6), die Veranstaltergemeinschaften bevorzugt, die Befristung der Zulassung auf "mindestens vier und höchstens acht Jahre" (§ 7 Abs. 1), die willkürlich erscheint, sowie die in § 7 Abs. 2 RegE enthaltene Aufnahme des Programmschemas in den Inhalt der Zulassung.

Letzteres wirkt als behördliche Auflage für die Programmgestaltung. Zu kritisieren ist weiter, wie bereits erwähnt, die eingeschränkte Beteiligungsmöglichkeit der Presse.

2. Eigenproduktionsquoten (§ 11 Abs. 5)

Wie bereits in der Stellungnahme zum RefE dargelegt, stellt die Bindung privater Veranstalter an Eigenproduktionsquoten, die noch dazu durch Anstaltssatzung festzulegen sind, einen unzulässigen Eingriff in die private Rundfunkfreiheit dar.

3. Versorgungspflicht (§ 18)

Auch diese Verpflichtung stellt einen unzulässigen Eingriff in die Programmfreiheit des Rundfunks dar, die auch die Freiheit mit umfasst, das Verbreitungsgebiet autonom zu bestimmen. Man möge sich ähnliche Bestimmungen für die Presse vorstellen, um zu erkennen, daß Derartiges unserem Verfassungsverständnis widerspricht.

4. Betriebsgesellschaftsvereinbarung

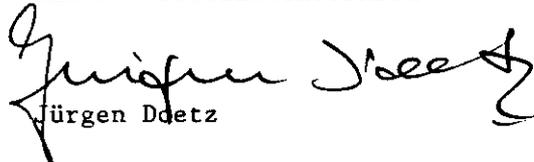
Gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 7 RegE ist die Möglichkeit der Betriebsgesellschaft, eigene Entscheidungen zu fällen, insbesondere auf das vertragliche Verhältnis mit der Veranstaltergemeinschaft einzuwirken, massiv beschränkt. Wir gehen davon aus, daß hierin eine rechtlich und politisch unhaltbare Beeinträchtigung derjenigen Gruppen zu sehen ist, die letztlich den Rundfunk mit erheblichen Kosten finanzieren.

V. Zusammenfassung

Auch in seiner jetzigen Gestalt ist die vorgesehene Regelung des privaten Rundfunks in Nordrhein-Westfalen stark verbesserungsbedürftig. Einzelne Bestimmungen zeugen von einem fragwürdigen Verständnis der Landesregierung bezüglich einer verfassungskonformen Gestaltung der Rundfunklandschaft, insbesondere im Hinblick auf ihre Einbettung in das föderale Gesamtverhältnis im Bundesstaat.

Mainz, 20. November 1986

SAT 1 - SatellitenFernsehen GmbH


Jürgen Doetz